



Antrag Drucksache Nr. 01778/2014 der Mitglieder der Stadtvertretung der FDP

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert Qualitätsstandards und –Kennzahlen sowie umfangreiche Bedarfsanalysen in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII zu entwickeln und einzuführen

1.Rechtliche Bewertung

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGBVIII

Mit der Inkraftsetzung des § 79a SGB VIII wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe als gesetzliche Norm erwartet.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen
- die Erfüllung anderer Aufgaben
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Der durch die Mitglieder der Stadtvertretung der FDP eingereichte Beschlussvorschlag greift eine bereits im SGB VIII verankerte Rechtsnorm auf und ist durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen. Deshalb wurde im Amt 49 die Stelle Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe zum 01.09.2013 geschaffen und besetzt.

Die Umsetzung des Qualitätsmanagements in der Jugendhilfe ist ein längerfristiger Prozess. Gleichwohl ist die Verwaltung damit befasst, Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte im Teilhaushalt 04 zu erarbeiten und in den Ausschüssen zu präsentieren.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses sind nicht erkennbar.

3. Empfehlungen zum weiteren Verfahren

Der Beschlussvorschlag ist in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

i.A.


Caren Gospodarek Schwenk